



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

XXII. GP.-NR

8 /AB PR

2003 -09- 0 2

zu 8 /JPR

Wien, 2. September 2003

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2003 an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage 8/JPR betreffend Vertraulichkeit von Unterlagen gerichtet.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.)

Die Vertraulichkeit der Beratungen von Untersuchungsausschüssen ist in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse geregelt. Diese Verfahrensordnung ist eine Anlage zum Geschäftsordnungsgesetz. Die Vorschriften der Verfahrensordnung bezüglich der Vertraulichkeit beziehen sich auf den Begriff der Vertraulichkeit nach dem Geschäftsordnungsgesetz. Die Weitergabe von Unterlagen eines Untersuchungsausschusses und die Weitergabe von Unterlagen eines Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses verstoßen demnach gegen ein und denselben Vertraulichkeitsbegriff nach dem Geschäftsordnungsgesetz. Beide Handlungen stellen damit einen Verstoß gegen das Geschäftsordnungsgesetz und damit einen Rechtsbruch dar. Wie jedermann aus Ihrer öffentlichen Stellungnahme erkennen konnte, waren Sie sich der Rechtswidrigkeit Ihres Vorgehens voll bewusst und handelten daher vorsätzlich.

Zu den Fragen 2.) bis 4.)

Die bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Abgeordneten Peter Westenthaler am 27. Februar 2001 ausgegebenen Kopien aus den Unterlagen eines Untersuchungsausschusses beinhalteten nur öffentlich zugängliche Informationen: im Wesentlichen einen Auszug aus dem Firmenbuch, einem öffentlichen Buch.

- 2 -

Im Übrigen war zu diesem Zeitpunkt strittig, ob eine an sich öffentliche Tatsache, wenn einem Untersuchungsausschuss vorgelegt, dadurch eine geheime Unterlage wird. Klargestellt, dass dies der Fall ist, hat erst die Anfragebeantwortung des Präsidenten Dr. Heinz Fischer vom 14.03.2001 in der Sache, die ich akzeptierte. Ich handelte also damals nicht vorsätzlich, sondern glaubte im Recht zu sein. Die Ausgabe eines öffentlichen Dokuments aus den Unterlagen eines Untersuchungsausschusses mit Informationen, die allgemein zugänglich sind, ist in keiner Weise mit der Veröffentlichung des vollständigen Protokolls eines Unterausschusses mit vertraulichem Inhalt auf der Homepage eines Abgeordneten vergleichbar.

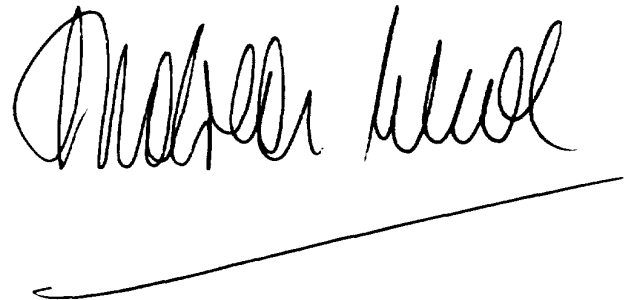
Stellungnahmen zu Meinungen von einzelnen Abgeordneten stellen im Übrigen keine Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates im Sinne der Geschäftsordnung dar.

Zu Frage 5.)

Die Verteilung der genannten Kopien im Rahmen der Pressekonferenz vom 27. Februar 2001 wurde in einer folgenden Sitzung der Präsidialkonferenz erörtert. Die damals vorgebrachte Stellungnahme der Klubobmänner von ÖVP und FPÖ fand in der o.a. Anfragebeantwortung durch Präsident Dr. Fischer Eingang. Ich habe auch in der Sitzung festgestellt, dass ich die Entscheidung des Präsidenten natürlich akzeptiere und habe mich auch in der Folge entsprechend dieser Rechtsansicht verhalten.

Zu den Fragen 6.) bis 8.)

Diese Entscheidung des Präsidenten, der entsprechend § 13 GOG die Geschäftsordnung wahrzunehmen und handzuhaben hat, gilt naturgemäß für jedermann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Fischer', with a long horizontal line extending from the bottom of the signature.